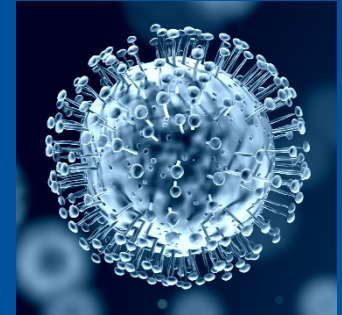


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Zeitarbeit



Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche „Zeitarbeit“

Diese Handlungshilfe unterstützt Zeitarbeitsunternehmen bei der Umsetzung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Zeitarbeitsunternehmen befinden sich in der besonderen Situation, dass sie nicht nur die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten in der Geschäftsstelle, sondern auch für die überlassenen Zeitarbeitsbeschäftigten gewährleisten müssen (siehe auch DGUV Regel 115-801 Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen).

Deshalb werden in dieser Handlungshilfe sowohl typische Arbeitssituationen in der Geschäftsstelle, als auch die Erfassung der Arbeitssituation der Zeitarbeitsbeschäftigten in den Einsatzbetrieben berücksichtigt.

Die Handlungshilfe gliedert sich in die fünf Hauptabschnitte

1. Geschäftsstelle und Backoffice
2. Arbeitsplatzbesichtigung im Einsatzbetrieb
3. Gespräche mit Beschäftigten und Bewerbern
4. Unterweisung der Beschäftigten zu Hygienemaßnahmen
5. Arbeitsmedizinische Vorsorge

1. Geschäftsstelle und Backoffice

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit einbinden

Bei der vor dem Hintergrund der Epidemie erforderlichen Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung konkreter betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen auf Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS und dieser Handlungshilfe, beziehen Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Betriebsärztin und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit mit ein.

Im Arbeitsschutzausschuss kann die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert werden. Damit wird auch die notwendige Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen bzw. der Beschäftigten gewährleistet.

Büroarbeit und Homeoffice

Nicht alle Büroarbeiten müssen tatsächlich in der Geschäftsstelle durchgeführt werden. Verlagern Sie nach Möglichkeit alle Tätigkeiten, die keine persönliche Anwesenheit im Büro erfordert, ins Homeoffice. Für die verbleibende Büroarbeit nutzen Sie die Raumkapazitäten so, dass Mehrfachbelegungen vermieden werden oder zumindest ausreichende Schutzabstände (min. 1,5 m) eingehalten werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen und Lüftung

Achten Sie darauf, dass für alle Beschäftigten zur Reinigung der Hände leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung stehen. Von mehreren Personen genutzte Handtücher sind unzulässig und entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Hängen Sie die Händewaschregeln als Gedankenstütze für Ihre Beschäftigten aus.

Eine intensivierete Oberflächenreinigung, die auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen beinhaltet, trägt zur Vermeidung von Infektionen bei. Stimmen Sie solche Maßnahmen am besten mit weiteren Nutzern des Gebäudes ab, in dem Ihre Geschäftsräume liegen.

Durch verstärktes regelmäßiges Lüften reduzieren Sie die Zahl möglicherweise in der Luft enthaltener erregerehaltiger Tröpfchen. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die Ar-

beitsstättenregel ASR A3.6 empfiehlt einen zeitlichen Abstand zum Lüften beispielsweise von Büroräumen nach 60 Minuten und von Besprechungsräumen nach 20 Minuten. Diese Frequenz ist in der Zeit der Epidemie möglichst zu erhöhen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten empfohlen. Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Bei raumluftechnischen Anlagen, die über geeignete Filter (z. B. Schwebstofffilter - High Efficiency Particulate Air/HEPA-Filter) verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen ist das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 insgesamt als gering einzustufen. Der Umluftbetrieb von raumluftechnischen-Anlagen, die nicht über eine solche geeignete Filtration verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden.

Der Luftstrom von Ventilatoren oder mobilen Klimaanlage - oder im Winter auch von Heizlüftern - trägt zu einer Verteilung von Aerosolen bei. Daher ist der Betrieb solcher Geräte in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.

Kommunikation

Informieren Sie Ihre Beschäftigten über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen und erklären Sie ihnen die getroffenen Schutzmaßnahmen einschließlich der von Ihnen festgelegten Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle.

Informationen und Poster, die die Kommunikation unterstützen, finden Sie im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.infektionsschutz.de und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV publikationen.dguv.de

2. Arbeitsplatzbesichtigung im Einsatzbetrieb

In den Zeiten der Corona-Pandemie bleibt es wichtig, dass Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzbetrieb sorgen. Dafür sind weiterhin Arbeitsplatzbesichtigungen im Einsatzbetrieb beim Kunden erforderlich.

Im Rahmen der Corona-Pandemie erfordert die Arbeitsplatzbesichtigung besondere Maßnahmen, um sich auf die konkrete Situation beim Kunden einzustellen. Es gilt, die Infektionsgefahr für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

A. Vorbereitung in der Geschäftsstelle

- Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Kunden auf und stimmen Sie die Anzahl der Kontaktpersonen am Besichtigungstermin ab.
- Beschränken Sie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die absolut notwendige Personenzahl, auch zum Schutz Ihrer Kunden. Berücksichtigen Sie aber, dass eine Arbeitsplatzbesichtigung oft nur dann sinnvoll ist, wenn Ihnen jemand die relevanten Tätigkeiten vorführt.
- Zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Ihrer Gesprächspartner und -partnerinnen sollten Sie folgendes dabei haben:

Händedesinfektionsmittel,

Mund-Nase-Bedeckung in ausreichender Anzahl,

filtrierende Halbmaske (mindestens FFP2 oder vergleichbar)

Verschließbarer Abfallbehälter/Müllbeutel

B. Anreise

- Vermeiden Sie, mit mehreren Personen in einem Auto zu fahren.
- Ordnen Sie die jeweiligen Fahrzeuge immer den gleichen Personen zu.

C. Besichtigung der Arbeitsplätze der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter im Kundenbetrieb

- Desinfizieren Sie Ihre Hände, bevor Sie den Kundenbetrieb betreten.
- Dokumentieren Sie alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsplatzbesichtigung.
- Erörtern Sie zu Beginn die erforderlichen Verhaltensregeln (kontaktlose Begrüßung, Abstandsregeln, etc.) zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, damit es nicht zu Irritationen kommt.
- Halten Sie während des gesamten Besichtigungstermins einen Abstand von 1,5 m zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein.
- Tragen Sie die Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 m zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht sichergestellt werden kann. Kann bei einer Interaktion der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden und einer der Beteiligten kann keine MNB tragen, ist eine filternde Halbmaske (mindestens FFP2 oder vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
- Vermeiden Sie Händeschütteln und Körperkontakt.
- Verzichten Sie auf angebotene Speisen und Getränken.
- Achten Sie darauf, dass Besprechungen nur in ausreichend großen Räumen durchgeführt werden, die die Distanzierung ermöglichen.
- Tauschen Sie Daten und Unterlagen möglichst nur auf elektronischem Weg aus.

Bei der Beurteilung der besichtigten Arbeitsplätze ihrer Zeitarbeitsbeschäftigten ist in der Zeit der Corona-Pandemie in Anlehnung an die SARS-CoV-2 Arbeitschutzregel und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gem. BMAS auch zu prüfen, ob folgende Aspekte vom Kundenbetrieb berücksichtigt wurden und ob für die Zeitarbeitsbeschäftigten der gleiche Infektionsschutz wie für die Stammbeschäftigten des Einsatzbetriebs sichergestellt wird:

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen.

Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung nicht möglich ist, werden alternative Schutzmaßnahmen ergriffen. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand installiert.

Büroarbeit wird nach Möglichkeit im Homeoffice ausgeführt. Andernfalls werden für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so genutzt und die Arbeit so organisiert, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände stehen leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Von mehreren Personen genutzte Handtücher entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen und sind daher unzulässig.

Die Reinigung und Hygiene ist ausreichend; fragen Sie ggf. nach den Reinigungsintervallen. Sanitärräume sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen.

In Umkleide- und Waschräumen müssen die Beschäftigten die Abstandsregeln einhalten können. Dazu dienen zum Beispiel Abstandmarkierungen, Begrenzung der Personenzahl oder die zeitlich versetzte Nutzung.

Zur Vermeidung von Infektionen werden Oberflächen, Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sichergestellt, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle weit genug auseinanderstehen (Abstand der Beschäftigten voneinander > 1,5 m). Es bilden sich möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.

3. Lüftung

In geschlossenen Arbeitsstätten wird verstärkt gelüftet. Dies dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl der Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich (z. B. technische Belüftung mit Frischluft).

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Montage, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb des Einsatzbetriebs werden - soweit möglich - Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, ist mindestens MNB zu tragen. Dies gilt auch in Fahrzeugen, sofern keine geeigneten Abtrennungen installiert worden sind. Ist für den Fahrer oder die Fahrerin keine Abtrennung möglich oder kann der Fahrer oder die Fahrerin wegen rechtlicher Vorgaben keine MNB tragen, so müssen die Mitfahrenden, die die Mindestabstände nicht einhalten während der Fahrt FFP Halbmasken (ohne Ausatemventil) tragen.

Die Arbeitsabläufe bei diesen Außentätigkeiten wurden vom Einsatzbetrieb dahingehend geprüft, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls werden möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorgesehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb des Einsatzbetriebs zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze geschaffen worden. Weiterhin sind die Firmenfahrzeuge zusätzlich mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und verschließbaren Müllbeuteln ausgestattet. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten werden die Fahrzeuge möglichst nicht durch mehrere Beschäftigte gleichzeitig benutzt. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, beschränkt, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Die Innenräume der Firmenfahrzeuge werden regelmäßig gereinigt, insbesondere bei der Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung werden nach Möglichkeit reduziert. Tourenplanungen sind entsprechend optimiert.

Bei Transport- und Lieferdiensten werden bei der Tourenplanung die Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen berücksichtigt, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so angepasst, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sind Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert. Auch bei der Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z. B. in der Montage, ist der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, werden alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) getroffen.

6. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Wo das nicht möglich ist, wird eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen durchgeführt.

7. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) verringert.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen wird zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf geachtet, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei der Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

8. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Es wird im Einsatzbetrieb strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung geachtet. Lediglich PSA, die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel PSA gegen Absturz, kann hiervon ausgenommen werden.

Die personenbezogene Aufbewahrung der Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung wird ermöglicht. Es ist sichergestellt, dass die Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, wird den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglicht.

9. Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Lässt sich die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen minimieren, veranlasst der Einsatzbetrieb individuelle personenbezogene Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken und Gesichtsschutzschilden umfassen können. Zur sachgerechten Anwendung dieser individuellen Schutzmaßnahmen werden die Beschäftigten durch den Einsatzbetrieb unterwiesen. Die erforderlichen MNB, die genannten Masken und Schutzschilde werden durch den Einsatzbetrieb (oder das Zeitarbeitsunternehmen) bereitgestellt (Abstimmung vor dem Einsatz erforderlich).

Die Verwendung von MNB, medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken führt zu höheren Belastungen zum Beispiel durch höheren Atemwiderstand oder durch Wärmebelastung. Der Einsatzbetrieb hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, inwieweit die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Pausen reduziert werden müssen. MNB, medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken werden spätestens dann gewechselt, wenn sie durchfeuchtet sind.

10. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung getroffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu sieht der Einsatzbetrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vor.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen werden aufgefordert, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, wird von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten ausgegangen. Die betroffenen Personen sollen sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Einsatzbetrieb trifft im betrieblichen Pandemieplan Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden und Beschäftigte von Auftragnehmern)

zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Der Einsatzbetrieb informiert bei Auftreten von SARS-CoV-2 Infektionen in seinem Betrieb die beauftragten Zeitarbeitsunternehmen.

Dokumentieren Sie die relevanten und vom Einsatzbetrieb umgesetzten Maßnahmen der **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel** und des **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** im Arbeitsplatzbesichtigungsprotokoll.

Die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards vom Einsatzbetrieb ist Voraussetzung für den Einsatz von Zeitarbeitsbeschäftigten.

Wirken Sie darauf hin, dass ihr Kunde die erforderlichen Maßnahmen umsetzt, bevor ihre Beschäftigten dort eingesetzt werden.

D. Nach dem Verlassen des Kundenbetriebes

- Setzen Sie ggf. die Mund-Nase-Bedeckung oder die partikelfiltrierende Halbmaske wieder ab, ohne dabei die Innenseite zu berühren.
- Desinfizieren Sie Ihre Hände.
- Reinigen Sie die Innenräume der Fahrzeuge regelmäßig hygienisch und verkürzen Sie die Reinigungsintervalle.

3. Gespräche mit Beschäftigten und Bewerbern

In Zeitarbeitsunternehmen werden viele Gespräche zwischen den Beschäftigten in der Geschäftsstelle (z. B. Personalentscheidungsträger, Disponenten, Empfangsmitarbeiter) einerseits und Zeitarbeitsbeschäftigten und Bewerbern und Bewerberinnen andererseits geführt.

Zu diesen Gesprächen gehören u. a. Interessensbekundungen für Tätigkeiten, Bewerbungs- und Einstellungsgespräche, Personalgespräche, Einsatzgespräche und Unterweisungsgespräche.

Nicht jedes Gespräch lässt sich durch ein Telefonat oder die Bereitstellung von Informationen auf elektronischem Wege ersetzen. Kommunikation ist mehr als reine Informationsbereitstellung. Die Möglichkeit für beide Seiten Fragen zu stellen und nonverbale Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren ist bei elektronischer Kommunikation nur bedingt möglich. Daher werden die oben genannten Gespräche weiterhin, ggf. unterstützt durch elektronische Medien, wie z.B. Videotelefonie oder Vorabbereitstellung von Dokumenten, auch weiterhin - ggf. in reduziertem Umfang - erforderlich sein.

Zur Reduzierung der Gesprächskontakte trägt auch eine kontaktlose Dokumentenabgabe (wie z. B. Arbeitsnachweise) bei. Dies kann elektronisch erfolgen oder einfach durch einen dafür bereitgestellten Briefkasten.

Empfangsbereich

Hier finden die ersten Gespräche statt und gegebenenfalls die Weiterleitung zu weiteren Bereichen.

Klären Sie bereits am Eingang - z. B. durch Aushang - die Bewerber über die geltenden Hygiene- und Abstandregeln auf.

Markieren Sie Mindestabstände am Boden, um zu dichtes Zusammenrücken der Beschäftigten und Bewerber zu vermeiden.

Lässt sich der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten und Bewerbern einerseits und den Beschäftigten am Empfang nicht gewährleisten, nutzen Sie ausreichend große transparente Abtrennungen um den Schutz vor Infektionen für alle Beteiligten zu erreichen. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen, vor denen sich stehende Personen aufhalten, mindestens 2 m über dem Boden.

Bieten Sie den Beschäftigten und Bewerbern einfachen Zugang zur Reinigung der Hände an. Am besten mit hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender oder zumindest durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion.

Besprechungsräume

Wählen Sie für die Durchführung der Gespräche Räume, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gesprächsteilnehmern gewährleistet ist. Passen Sie dazu erforderlichenfalls das Mobiliar oder seine Anordnung an.

Falls der Raum nicht ausreichend groß ist, um den Mindestabstand für alle Gesprächsteilnehmer zu erzielen, reduzieren Sie die Anzahl der Gesprächsteilnehmer oder installieren Sie transparente Abtrennungen (s. o.), um den Schutz für alle Beteiligten zu erreichen.

Sollte sich der Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten lassen, stellen Sie für alle Beteiligten Mund-Nase-Bedeckungen zur verpflichtenden Nutzung zur Verfügung.

Achten Sie auf verstärkte regelmäßige Lüftung. Lüften Sie Besprechungsräume bereits vor der Benutzung, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

4. Unterweisung der Beschäftigten zu Hygienemaßnahmen

Mit Unterweisungen wollen Sie Ihren Beschäftigten Kenntnisse über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen vermitteln und sie zu sicherem und gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren. Lassen Sie sich bei der Erstellung der konkreten zielgruppenspezifischen Unterweisungskonzepte von Ihrem Betriebsarzt und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten. Nutzen Sie die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung www.infektionsschutz.de und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV publikationen.dguv.de und der VBG www.vbg.de. Zum Teil liegen Informationen in verschiedenen Sprachen und in leichter Sprache vor. Unter www.napofilm.net finden Sie eine kurze animierte Videosequenz des „Arbeitsschutzhelden“ Napo, der in dieser Szene zeigt, wie schnell sich Viren verbreiten und wie dies durch Händewaschen – als eine von vielen Maßnahmen – verringert werden kann.

Zeitarbeitsbeschäftigte

Zur Grundunterweisung der Zeitarbeitsbeschäftigten gehören jetzt auch die Inhalte über die Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 („Coronavirus“).

Erläutern Sie die möglichen Ansteckungswege, die Folgen der Ansteckung und die getroffenen betrieblichen Schutzmaßnahmen zielgruppengerecht und verständlich.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, dass Sie die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln, wie Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowohl in der Geschäftsstelle als auch im Einsatzbetrieb einhalten müssen.

Verpflichten Sie Ihre Beschäftigten, dass sie bei Auftreten von Symptomen wie Fieber, Husten und Atemnot weder im Einsatzbetrieb zur Arbeit erscheinen noch sich persönlich in der Geschäftsstelle melden sollen. Wichtig ist, dass die Beschäftigten wissen, dass sie sich telefonisch in der Geschäftsstelle melden müssen und umgehend telefonisch einen Arzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Teilen Sie den Beschäftigten die erforderlichen Kontaktdaten der Geschäftsstelle mit. Wenn die Beschäftigten von Erkrankungen im Einsatzbetrieb erfahren, sollen Sie sich in der Geschäftsstelle melden. Sie können dann das weitere Vorgehen mit dem Einsatzbetrieb und gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt abstimmen.

Beschäftigte in der Geschäftsstelle

Unterweisen Sie auch alle Beschäftigten in der Geschäftsstelle über die getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen und die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln.

Beschäftigte, die im Außendienst tätig sind, unterweisen Sie darüber hinaus über die getroffenen Maßnahmen und Verhaltensregeln für diesen Bereich (siehe Arbeitsplatzbesichtigungen im Einsatzbetrieb).

5. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Führen Beschäftigte in den Einsatzbetrieben Tätigkeiten aus, bei denen auf Grund der vorliegenden Gefährdungen arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV erforderlich ist, müssen Sie diese weiterhin gewährleisten. Die Fristen für das Angebot oder die Veranlassung von Vorsorge nach der Arbeitsmedizinischen Regel ([AMR 2.1](#)) behalten ihre Geltung. Vorsorgetermine, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARS-CoV-2-Epidemie verschoben werden, müssen zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden.

Um die Ansteckungsgefahr für Beschäftigte und Praxispersonal zu verringern, sind Betriebsärzte gehalten, die ärztliche Untersuchungstätigkeit in ihrer Praxis auf dringend erforderliche Termine zu reduzieren. Als pragmatische Lösung kann in der Notsituation arbeitsmedizinische Vorsorge (Anamneseerhebung und Beratung) auch telefonisch/telemedizinisch durch den Betriebsarzt durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dem Betriebsarzt zur Vorbereitung der Vorsorge die Beschreibung des Arbeitsplatzes und der auszuführenden Tätigkeit einschließlich der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen. Das ist besonders wichtig, wenn keine persönlichen Kenntnisse über den Arbeitsplatz vorliegen.

Im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen werden häufig filtrierende Halbmasken (zum Beispiel FFP2 Halbmasken) genutzt. Werden diese von den Beschäftigten länger als 30 min getragen, ist den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

Nach der DGUV Regel 115-801 „Branche Zeitarbeit – Anforderungen an Einsatzbetriebe und Zeitarbeitsunternehmen“ soll aufgrund der betrieblichen Kenntnisse vorrangig der Betriebsarzt des Einsatzbetriebes die Vorsorge durchführen.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

www.vbg.de:

Infos zu Coronavirus SARS-CoV-2; z. B.:
Gefährdungsbeurteilung und Hygiene während der Pandemie;
Handlungshilfen: Schutz gegen das Coronavirus;
SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel
SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS;
Betriebliche Pandemieplanung;
Informationen in leichter Sprache

www.vbg.de/zeitarbeit:

Einsatz von Zeitarbeit bei Coronavirus Pandemie – Kurzinfo für Einsatzbetriebe

www.infektionsschutz.de

Informationsseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA mit zahlreichen Informationen und Medien zu grundlegenden Hygienemaßnahmen; Medien in verschiedenen Sprachen

www.dguv.de

Sonderseiten zum Coronavirus mit zahlreichen Verlinkungen zu Informationen zu Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, wenn branchenspezifische Informationen zu den Einsatzbetrieben benötigt werden